

per Fax 24.10.18

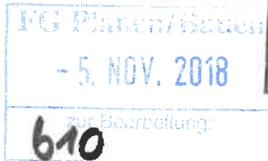


# Landkreis Schaumburg

## Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Stadt Bückeburg  
Marktplatz 2-4  
31675 Bückeburg



Amt: Bauordnungsamt  
Zimmer-Nr.: 422  
Auskunft erteilt: Frau Stolz  
Tel.-Durchwahl:  
05721 703 512  
Fax:  
05721 703 590  
Besuchszeiten: Mo.: 8:30 – 12:00 Uhr u.  
13:30 – 15:30 Uhr  
Fr.: 8:30 – 12:30 Uhr

E-Mail: bautechnik.63@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
63/19/001/01531/2018

Datum  
24.10.2018

A: steller

Stadt Bückeburg  
Marktplatz 2-4 31675 Bückeburg  
Bebauungsplan Nr. 91 "Hinterm Eichholz" der Stadt Bückeburg

Jahren

### Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 20.09.2018 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

#### Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei der Aufstellung bzw. Änderung des o. g. Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.

Die Stadt Bückeburg hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes zuletzt geändert am 18. Juli 2012 die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen.

Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung 1.600 l/min. für eine Löszeit von mind. zwei Stunden. Die

Dienstgebäude  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
Telefon: 05721 703-0  
Telefax: 05721 703-299  
<http://www.schaumburg.de>

Kassenkonten  
Sparkasse Schaumburg (BLZ 255 514 80) 470 142 043  
BIC NOLADE21SHG  
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 454 27 - 300  
BIC PBNKDEFF250  
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Von einer ausreichenden Löschwassermenge wird im Vorentwurf -Textliche Festsetzungen- auf Seite 20 *ausgegangen*.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist *nachzuweisen* und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.

Bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung sind zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren. Bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen ist die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

### **Belange des Naturschutzes**

Der Bereich des geplanten Gewerbegebietes war 2014 Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeburg. Auf die im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan getroffenen Aussagen und Vorgaben zum Vorhabenbereich sei an dieser Stelle verwiesen. Sie umfassen wesentliche Teile der auf Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen und Untersuchungserfordernisse.

Zu den im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführenden Untersuchungen gehören über die Erfassung der Biotoptypen hinaus, bedingt durch Ausstattung und Lage des Plangebietes, insbesondere faunistische Erhebungen zu Brutvögeln und Fledermäusen.

Die vorhandenen Gehölz- und Grünstrukturen entlang der ehemaligen Bahntrasse im Norden des Plangebietes weisen eine Bedeutung für Pflanzenarten, Tierarten und das Landschaftsbild auf. Sie sind so weit als möglich zu erhalten und im Sinne des städtischen Biotopverbundes zu erweitern und zu entwickeln.

Mit der Realisierung von Gewerbegebieten sind im Regelfall Auswirkungen auf das gewachsene Orts- und Landschaftsbild verbunden. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild im Übergangsbereich zur freien Landschaft zu vermeiden rege ich an, auch entlang der Südgrenze des Plangebietes eine hinreichend dimensionierte Gehölzpflanzung festzusetzen.

#### **Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Zu o. g. B-Plan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes aufgrund der bestehenden Vorflutverhältnisse wird für erforderlich gehalten. Auf die Genehmigungspflicht sowohl für die Einleitung als auch die Veränderungen des vorhandenen Entwässerungsgrabens weise ich hin.

#### **Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung**

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 91 „Hinterm Eichholz“ (Vorentwurf Stand 19.09.2018) sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Belange des Immissionsschutzes**

Zur der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

#### **Belange des Planungsrechtes**

Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Britta Stolz